

Zürich, Februar 2020

Die Coronavirus-Epidemie – Anwendbarkeit und Rechtsfolgen von Force Majeure-Klauseln

Vom Ausbruch des Coronavirus sind längst nicht mehr nur internationale Unternehmen betroffen, die Produktionsstandorte in China unterhalten oder auf solche angewiesen sind. Die fortwährende Verbreitung des Coronavirus führt auch bei national operierenden Unternehmen oder Veranstaltern von Events aller Art zur gänzlichen oder teilweisen Suspendierung von Lieferungen bzw. zu Lieferverzögerungen oder Ausfällen von Veranstaltungen.

Coronavirus als "Force Majeure"?

"Force Majeure" bzw. "höhere Gewalt" oder "Act of God" wird gemeinhin als unvorhersehbares und ungewöhnliches Ereignis verstanden, das mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln (auch durch nach den Umständen zu erwartenden Sorgfalt) nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und mit dem auch gerade aufgrund der Seltenheit eines solchen Ereignisses nicht gerechnet werden muss. Im heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Coronavirus-Epidemie in vielen Bereichen als Force Majeure-Fall einzustufen ist, wobei eine Einzelfallbetrachtung stets notwendig ist.

Enthalten Ihre Verträge Force Majeure-Klauseln?

Internationale Kauf-, Liefer- oder Werkverträge enthalten häufig Force Majeure-Klauseln. Diese befreien den vom Ereignis betroffenen Schuldner häufig von seiner Leistungspflicht, ohne dass die Gläubigerin Schadenersatz fordern kann. Es gilt auf jeden Fall, die konkrete Force Majeure-Klausel im Einzelfall (z.B. je nach Parteien und anwendbarem Recht) zu prüfen. Je nach Branche und Vertragsverhältnis ist die Hürde zur Anwendung einer solchen Klausel unterschiedlich hoch anzulegen; unabhängig davon, ob ein Force Majeure-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Ebenfalls häufig anzutreffen sind Force Majeure-Klauseln in Versicherungsverträgen – idealerweise sind diese auf Ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Kunden oder Lieferanten abgestimmt, ansonsten ein hohes finanzielles Risiko besteht. Schliesslich kann unter Umständen auch der Leistungsempfänger vom Force Majeure-Ereignis betroffen sein, obwohl der Leistungserbringer die Leistung gehörig anbietet und der Leistungsempfänger gerät somit in Annahmeverzug, welcher ebenfalls regelmässig in Force Majeure-Klauseln geregelt ist.

Fehlen von Force Majeure-Klauseln – was tun?

Fehlt eine entsprechende Force Majeure-Klausel, so gelten die allgemeinen Vorgaben des auf den Vertrag anwendbaren Rechts. Zur Erreichung eines möglichst wirtschaftlich sachgerechten Ergebnisses ist eine sorgfältige Prüfung anwendbarer Handlungsoptionen unbedingt zu empfehlen.

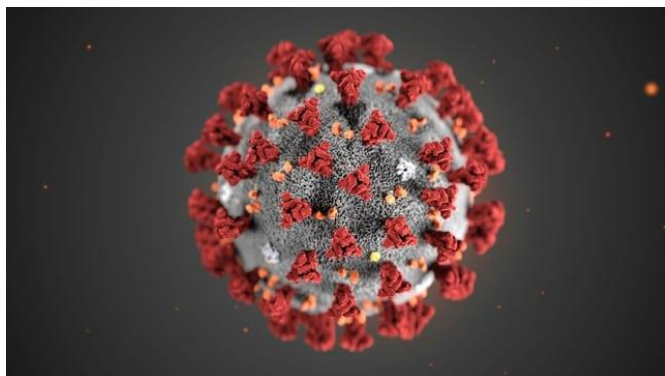
a) Rechtliche Folgen nach Schweizer Recht

Das Schweizer Vertragsrecht sieht bei einer nach dem Vertragsschluss entstandenen Leistungsunmöglichkeit vor, dass der Schuldner von der Forderung der Gläubigerin befreit wird. Voraussetzung für diese Schuldbefreiung ist, dass der Schuldner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat (Art. 119 Abs. 1 OR). Dieses Erfordernis ist bei einer Coronavirus-Epidemie wohl erfüllt. Der freigewordene Schuldner haftet nur für die bereits erhaltene Leistung der Gläubigerin (z.B. Vorauszahlungen), die diese zurückfordern kann (Art. 119 Abs. 2 OR). Ausserdem kann die Gläubigerin auch herausverlangen, was der Schuldner als Ersatzleistung von einem Dritten infolge der Unmöglichkeit erhalten hat (z.B. eine Versicherungsleistung oder den Kaufpreis aus einem Doppelverkauf).

Führen veränderte Verhältnisse oder Umstände im Nachgang zu einem Vertragsabschluss zu einer erheblichen Leistungsschwerung für den Schuldner oder zu einer Leistungsentwertung für die Gläubigerin, kann eine Leistung aufgrund des im Schweizer Recht herrschenden Prinzips der *clausula rebus sic stantibus* durch eine (richterliche) Vertragsanpassung modifiziert werden. Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie könnten erhöhte Desinfektions-, Sicherheitsmassnahmen oder Hygienekontrollen die Kosten für einen Lieferanten derart erhöhen, dass eine Leistung zu den dann zumal vereinbarten Konditionen untragbar wäre. In diesem Fall geht das Schweizer Recht in erster Linie trotz dieser "Gleichgewichtsstörung" zwischen Leistung und Gegenleistung vom Prinzip der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*) aus. Sofern die veränderten Verhältnisse einen tatsächlichen Einfluss auf die vertragsgegenständlichen Leistungen haben, diese Gleichgewichtsstörung erheblich ist, nicht vorhersehbar war und unverschuldetermassen entstand, ist der Vertrag entsprechend diesen veränderten Verhältnissen anzupassen (sofern er noch erfüllt werden kann und diese (spätere) Erfüllung der Gläubigerin überhaupt noch von Nutzen ist).

b) Rechtliche Folgen nach internationalem und ausländischem Recht

Je nach Vertragsverhältnis (z.B. Rechtswahl) ist allenfalls nach ausländischem Recht zu beurteilen, welche rechtlichen Handlungsoptionen bestehen und welche Rechtsfolgen mit den Handlungsoptionen verknüpft sind. Sofern internationale Übereinkommen zur Anwendung gelangen, sind auch jene im Hinblick auf Regelungen zur unverschuldeten Leistungsmöglichkeit zu prüfen. Das UN-Kaufrecht beispielsweise, ein Übereinkommen, das auch von der Schweiz ratifiziert wurde, sieht in Art. 79 (CISG) eine zum Obligationenrecht vergleichbare Möglichkeit zur Haftungsbefreiung (und damit z.B. zur Suspendierung von Lieferpflichten) im Falle von Ereignissen höherer Gewalt vor.



Fazit

Der Ausbruch und die Verbreitung der Coronavirus-Epidemie stellt Unternehmen vor rechtliche und wirtschaftliche Herausforderungen. Damit mögliche Verluste eingedämmt werden können, empfehlen sich klar formulierte Force Majeure-Klauseln. Wurde eine solche nicht vereinbart und ist ein Schaden bereits eingetreten oder absehbar, lohnt sich eine Prüfung der Ansprüche. Je nach anwendbarem Recht können diese Ansprüche unterschiedlich sein.

Die Vertragsparteien dürfen zwar durchaus zumutbare Massnahmen verlangen, um die Lieferfähigkeit (oder Annahmefähigkeit) trotz der Auswirkungen des Coronavirus und der damit zusammenhängenden behördlichen Massnahmen aufrechtzuerhalten. Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig und nachweisbar auf die drohenden Leistungsstörungen wegen höherer Gewalt hinzuweisen, um den Vertragsparteien zu ermöglichen, sich selbst auf das Leistungshindernis einzustellen und entsprechend schadensmindernde Massnahmen einzuleiten.

Eine analoge Problematik und nach denselben Grundsätzen zu analysierende Fragestellung ergibt sich auch aus Sicht des Leistungsempfängers, wenn der Leistungserbringer die Leistung zwar anbietet, der Empfänger diese aber beispielsweise aufgrund von behördlichen Massnahmen nicht entgegennehmen kann (z.B. ein Hotel ist gebucht, Ihnen wird jedoch wegen Grenzschliessungen die Anreise verunmöglicht).

Für eine entsprechende proaktive Beratung, für eine Analyse der rechtlichen Ausgangslage oder zur Durchsetzung von Ansprüchen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gian Marchet Kasper, g.kasper@blumgrob.ch

Sven Hintermann, s.hintermann@blumgrob.ch

Breaking & News